

Merkblatt Zusatzversorgung Versorgungsausgleich ZVKRente für ausgleichsberechtigte Ehe-/Lebenspartner

1. Januar 2017



	Seite
1. Versorgungsausgleich – was bedeutet das für Sie?	2
2. Versorgungsausgleich in der ZVKRente (Pflichtversicherung)	2
3. Wann erhalten Sie die Rente der KVBW Zusatzversorgung?	2
4. Haben Sie bereits Versicherungszeiten zurückgelegt?	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf

Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns

montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
zvkw@kvbw.de

Merkblatt Zusatzversorgung Versorgungsausgleich ZVKRente für ausgleichsberechtigte Ehe-/Lebenspartner



1. Januar 2017

1. Versorgungsausgleich – was bedeutet das für Sie?

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Versorgungsansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Hierzu werden die in der Ehezeit erworbenen (Renten-)Anrechte festgestellt und zwischen den geschiedenen Ehegatten aufgeteilt. Über die Höhe entscheidet das Familiengericht.

2. Versorgungsausgleich in der ZVKRente (Pflichtversicherung)

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurde ein Anrecht aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) der KVBW Zusatzversorgung (betriebliche Altersversorgung) Ihres geschiedenen Ehepartners an Sie übertragen.

Was bedeutet das für Sie?

Die KVBW Zusatzversorgung begründet für Sie ein **eigenständiges** Versicherungsverhältnis. Im Rentenfall erhalten Sie **auf Antrag** hieraus eine Rente. Der Versicherungsschutz umfasst neben der **Alters- und Erwerbsminderungsrente** auch die **Hinterbliebenenversorgung**.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Adresse ändert, damit wir Sie bei Fragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis erreichen können.

3. Wann erhalten Sie die Rente der KVBW Zusatzversorgung?

Die Betriebsrente der KVBW Zusatzversorgung erhalten Sie **auf Antrag** grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie eine **gesetzliche Rente** erhalten. Als Nachweis genügt der Bescheid des Rentenversicherungsträgers über den Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder einer Altersrente als Vollrente. Bitte beachten Sie, dass die KVBW Zusatzversorgung nur Leistungen für **längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragstellung** gewähren kann.

Sofern Sie bereits eine **Erwerbsminderungsrente** bzw. eine **Altersrente als Vollrente** beziehen oder die Regelaltersgrenze (siehe Tabelle) erreicht haben, setzen Sie sich bitte möglichst umgehend mit uns in Verbindung.

Bei Inanspruchnahme **vor der individuellen abschlagsfreien gesetzlichen Regelaltersgrenze** (siehe Tabelle) vermindert sich die Leistung und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit.

Der Rentenantrag und weitere Informationen (z. B. Merkblätter etc.) stehen Ihnen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen den Antrag auch zu.

Sollten Sie **keinen Rentenanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung** haben, bitten wir Sie, die Voraussetzungen für die Gewährung der Betriebsrente mit uns abzuklären, da die Rente hier regelmäßig erst ab dem Antragsmonat - nicht aber rückwirkend - gewährt werden kann.

Die Betriebsrente der KVBW Zusatzversorgung wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

4. Haben Sie bereits Versicherungszeiten zurückgelegt?

Wenn Sie **bei einer anderen** Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert sind oder waren (ausgenommen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), wird diese Versicherung mit dem aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht grundsätzlich **zusammengeführt**. Bei Fragen zur Überleitung können Sie sich gerne telefonisch an uns wenden.

Sie suchen kompetenten Rat? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvka@kvbw.de

Regelaltersgrenzen in der Deutschen Rentenversicherung

Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze
1946	65	1951	65 + 5 Monate	1956	65 + 10 Monate	1961	66 + 6 Monate
1947	65 + 1 Monat	1952	65 + 6 Monate	1957	65 + 11 Monate	1962	66 + 8 Monate
1948	65 + 2 Monate	1953	65 + 7 Monate	1958	66	1963	66 + 10 Monate
1949	65 + 3 Monate	1954	65 + 8 Monate	1959	66 + 2 Monate	ab 1964	67
1950	65 + 4 Monate	1955	65 + 9 Monate	1960	66 + 4 Monate		